Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/8/19 1Ob638/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1953

Norm

OFG §13a Abs2 lita
TEG 1950 §14

Rechtssatz

Wenn die angebliche Lebensgefährtin die Todeserklärung beantragt, um eine Opferfürsorgerente erlangen zu können, hat das Gericht selbst die entsprechenden Feststellungen zu treffen, ob (da die Witwe angeblich in England lebt) die Lebensgefährtin Entschädigungsansprüche überhaupt stellen kann und ob sie daher ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung besitzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 638/53
  Entscheidungstext OGH 19.08.1953 1 Ob 638/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0071015

Dokumentnummer

JJR_19530819_OGH0002_0010OB00638_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at